

Mecklenburg Charlotte

Hof=



Trauer

379

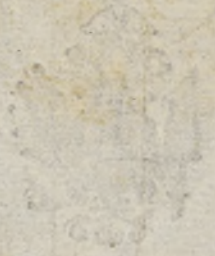
für weiland die Frau Herzoginn von Sachsen = Hildburgshausen, Charlotte, Georgine, Louise, Friederike, geborne Herzoginn von Mecklenburg, Geschwisterkind Ihrer Majestät der Kaiserinn.

Vermöge allerhöchster Anordnung wird diese Hoftrauer den 22. Juli 1818 angezogen, und durch 6 Wochen mit folgender Abwechslung getragen:

Die allerhöchsten und höchsten Herrschaften, die k. k. geheimen Rätthe, Kämmerer und Truchsesse, tragen durch die ersteren 2 Wochen, nämlich vom 22. Juli bis einschlußig 4. August, schwarzes glattes Tuch, Manchetten von Battist, angelauene Degen und Schnallen.

Durch die ferneren 4 Wochen, d. i. bis einschlußig 1. September, die erwähnte Kleidung, mit Manchetten von Spitzen, gefärbten Degen und Schnallen.

Joseph Frölich



Die vorliegende Urkunde ist ein Nachlass von Joseph Frölich, welcher am 1. Juli 1818 in Wien verstorben ist. Er hinterließ eine bedeutende Summe Geldes, welche er zu verschiedenen Zwecken verwendet hat. Die Urkunde enthält die genaue Beschreibung der Vermögensgegenstände, welche er hinterlassen hat, und die Bedingungen, unter welchen diese an seine Erben übergeben werden sollen.

Die Urkunde ist in drei Abschnitten unterteilt. Der erste Abschnitt enthält die allgemeine Beschreibung der Vermögensgegenstände, welche der Verstorbene hinterlassen hat. Der zweite Abschnitt enthält die Bedingungen, unter welchen diese an seine Erben übergeben werden sollen. Der dritte Abschnitt enthält die Unterschriften der Beteiligten.

Die Urkunde ist in drei Abschnitten unterteilt. Der erste Abschnitt enthält die allgemeine Beschreibung der Vermögensgegenstände, welche der Verstorbene hinterlassen hat. Der zweite Abschnitt enthält die Bedingungen, unter welchen diese an seine Erben übergeben werden sollen. Der dritte Abschnitt enthält die Unterschriften der Beteiligten.

Die Urkunde ist in drei Abschnitten unterteilt. Der erste Abschnitt enthält die allgemeine Beschreibung der Vermögensgegenstände, welche der Verstorbene hinterlassen hat. Der zweite Abschnitt enthält die Bedingungen, unter welchen diese an seine Erben übergeben werden sollen. Der dritte Abschnitt enthält die Unterschriften der Beteiligten.